



unser Zeichen

Bg

Datum

3. Juli 2025

Einwohnerratssitzung vom 17. September 2025

Trakt. Nr. 06: Postulat "Herisau und «seine» Jugendwohnungen"

Frage der Erheblicherklärung – Stellungnahme des Gemeinderates

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Datiert auf den 22. Mai 2025 reichte Einwohnerrat Roman Hutter ein Postulat mit dem Titel "Herisau und «seine» Jugendwohnungen" namens der SVP-Fraktion ein. Mit Erheblicherklärung des Postulats durch den Einwohnerrat soll der Gemeinderat beauftragt werden, dem Einwohnerrat mehrere Fragen zu den Jugendwohnungen der Gemeinde Herisau ergebnisoffen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten (vgl. Art. 51 Abs. 3 Geschäftsreglement Einwohnerrat; SRV 13).

Gemäss Art. 54 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13) wird der Einwohnerrat mit der Sitzungseinladung über die Stellungnahme des Gemeinderates informiert.

Anlässlich seiner Sitzung vom 1. Juli 2025 hat der Gemeinderat vom Eingang des Postulats formell Kenntnis genommen.

Bereits unabhängig des eingereichten parlamentarischen Vorstosses hat das zuständige Ressort sich mit den formulierten Fragen im Rahmen einer ergebnisoffenen Analyse über das «Wie weiter?» mit den Jugendwohnungen der Gemeinde auseinandergesetzt und konnte so dem Gemeinderat unmittelbar Bericht dazu erstatten. Der Gemeinderat kann die Fragen des Postulats durch seine Beratung bereits jetzt – ohne Erheblicherklärung des Postulats – beantworten:

1. Mit welcher rechtlichen Grundlage rechtfertigt die Gemeinde «ihre» Jugendwohnungen?

Die Grundlagen ergeben sich aus Art. 41 Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) sowie Art. 12 und Art. 37 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; bGS 851.1).

Art. 41 KV: Familie, Jugend und Betagte

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen Familien und andere Lebensgemeinschaften mit Kindern in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie können die Schaffung geeigneter Bedingungen für die Betreuung von Kindern unterstützen.

² Sie nehmen sich in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Anliegen und Bedürfnisse der Jugend und der Betagten an.



Art. 12 SHG: Präventive Hilfe

- ¹ Präventive Hilfe soll gewährt werden, wenn dadurch eine drohende Notlage im Einzelfall ganz oder teilweise abgewehrt werden kann.
- ² Kanton und Gemeinden fördern die Prävention und koordinieren ihre präventiven Massnahmen.

Art. 37 SHG: Beratungs- und Hilfsangebote

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Organisationen ausrichten, die spezielle Beratungs- und Hilfsangebote im sozialen Bereich anbieten.
- ² Der Kanton kann seine Beiträge abhängig machen von angemessenen Beiträgen der Gemeinden.
- ³ Für die Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen an Organisationen werden in der Regel Leistungsverträge abgeschlossen.
- ⁴ Kanton und Gemeinden können diese Leistungen auch selber anbieten.

2. Gehört es zu den verpflichtenden Aufgaben einer Gemeinde, solche Jugendwohnungen anzubieten?

Es gibt keine direkte gesetzliche Verpflichtung, Jugendwohnungen anzubieten. Dennoch beurteilt der Gemeinderat dieses Angebot als wichtige, präventive und unterstützende Massnahme, um jungen Erwachsenen in schwierigen Lebenslagen eine stabile und sichere Umgebung zu bieten. Durch die Bereitstellung der Jugendwohnungen können höhere Kosten für externe Betreuungsplätze sowie hohe Folgekosten vermieden werden, die bei unzureichender Unterstützung entstehen könnten, wie etwa soziale oder gesundheitliche Probleme, höhere Kosten in Folge von Platzierungen in andere Institutionen oder ein erhöhtes Risiko für eine Sozialhilfeabhängigkeit.

3. Kennen andere Gemeinden in der Umgebung ähnliche Jugendwohnungen oder nicht?

In den umliegenden Gemeinden bestehen aktuell keine vergleichbaren Angebote. Der Bereich Jugendsekretariat und Sozialberatung erhält jedoch aus anderen Gemeinden regelmässig Anfragen für die Jugendwohnungen in Herisau. Aktuell befinden sich drei junge Erwachsene aus anderen Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden in den Jugendwohnungen Herisau; auch die Städte St. Gallen wie Gossau verfügen über kein analoges Angebot. Vorrang haben grundsätzlich die Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen aus Herisau. Rückfragen bei anderen Gemeinden haben ergeben, dass diese im Bedarfsfall auf Angebote von Drittanbietern zurückgreifen.

4. Welche Kosten verursachen die Jugendwohnungen jährlich (inklusive Personalkosten für Mitarbeiter)?

Im Voranschlag 2024 wurden Nettoaufwendungen von Fr. 15'300 eingestellt. Der effektive Aufwand im Jahr 2024 betrug Fr. 6'430.70. Dieser ist in der Regel von der Auslastung der Jugendwohnungen abhängig. In den vergangenen Jahren konnte der Nettoaufwand häufig unter dem Voranschlagswert gehalten werden (2021: Fr. 4'172.10; 2022: Fr. 3'401.50; 2023: 22'247.55).

Die Bruttoaufwände beinhalten aktuell Personalkosten (25 %), Mietkosten (interne Verrechnungen gemeindeeigene Liegenschaften), Nebenkosten sowie Betriebs-



aufwände. Auf der Ertragsseite sind die Einnahmen aus den Mietverträgen mit den Jugendlichen. Die jungen Erwachsenen oder die zuweisenden Stellen entrichten einen monatlichen Beitrag von Fr. 600.00 für einen Platz in der Jugendwohnung Herisau.

5. *Welche privaten Anbieter für Jugendwohnungen gibt es auf dem Markt und wo liegen die Unterschiede zum Angebot der Gemeinde?*

Vergleichbare niederschwellige Angebote wie die Jugendwohnungen Herisau sind vor allem im Raum Zürich zu finden. Die regionalen Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Betreuungsintensität und der damit verbundenen Kosten. Die Kosten für die Aussenwohngruppe der Institution Varnbühl in St. Gallen belaufen sich beispielsweise auf Fr. 167 pro Tag (Wohngruppe Fr. 334 pro Tag). Das betreute Wohnen im Sämtisblick Herisau kostet monatlich rund Fr. 6'400 pro Platz.

6. *Begrüssst der Gemeinderat die Haltung, die Jugendwohnungen abzustossen?*

Der Gemeinderat hält am reduzierten Angebot der Jugendwohnungen fest. Dieses niederschwellige Betreuungsangebot erfüllt eine wichtige präventive Funktion für die Jugendlichen und spart Kosten, welche für alternative, externe Angebote ausgegeben werden müssten. Diese Form der Unterstützung bietet jungen Erwachsenen eine stabile und zuverlässige Umgebung, die ihnen hilft, selbstständig zu werden und mögliche Problemlagen frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen. Langfristig gesehen, trägt ein solches Angebot dazu bei, teure soziale oder gesundheitliche Folgeprobleme zu vermeiden.

7. *Falls nicht: Wenigstens die Anzahl der Jugendwohnungen von drei auf zwei oder eine zu senken, damit die Auslastung wieder besser stimmt?*

Das zuständige Ressort hat im ersten Halbjahr 2025 das Konzept der Jugendwohnungen überarbeitet. Dabei wurden insbesondere das Aufnahmeverfahren sowie die Begleitstrukturen präzisiert, um eine bedarfsgerechte und nachhaltige Unterstützung sicherzustellen. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde zudem die Auslastung der Jugendwohnungen analysiert, die in den letzten Jahren eine leichte Abnahme verzeichnete (Auslastung im Jahr 2024 bei 72%). Aufgrund dieser Entwicklungen und im Sinne einer strategischen Ressourcenplanung wurde die Entscheidung getroffen, die Jugendwohnung an der Bahnhofstrasse 20 zum 31. Dezember 2025 zu schliessen. Die dortigen Bewohnerinnen werden in die beiden verbleibenden Jugendwohnungen umplatziert, um eine kontinuierliche Betreuung und Unterstützung sicherzustellen. Entsprechend reduzieren sich auch die dann nicht mehr benötigten personellen Ressourcen um 5% per Voranschlag 2026.



Nach seiner Einschätzung beantwortet der Gemeinderat die aufgeworfenen Fragen mit der vorliegenden Stellungnahme bereits ausführlich. Eine nachfolgende Berichterstattung – bei Erheblicherklärung des Postulates – käme zu keinem anderen Ergebnis. In der Folge empfiehlt Ihnen der Gemeinderat, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber